

36. Ist die Lage eines Grundstückes eine zum Beweise von Rechten  
- oder Rechtsverhältnissen erhebliche Privaturkunde?  
St.G.B. § 267.

IV. Straffenat. Ur. v. 14. April 1893 g. S. Rep. 826/93.

I. Landgericht Schweidnitz.

Aus den Gründen.

Der Angeklagte gründet seine Revision auf die Behauptung, es finde die vorinstanzliche Annahme, daß die Lage zum Beweise von

Rechten und Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit sei, in den festgestellten Thatsachen keine Rechtfertigung. Er rügt also eine Verkennung des Urkundenbegriffes und somit Verletzung des Strafgesetzes durch Anwendung auf einen die gesetzlichen Merkmale des Delictes nicht enthaltenden Thatbestand. Die Rüge ist als begründet nicht anzuerkennen. Nach den vorinstanzlichen Feststellungen hat der Angeklagte der Sparkasse zu St. behufs Erlangung eines hypothekarischen Darlehns unter anderem eine Tage seines Hauses überreicht, welche den Wert desselben auf 30554,77 M angiebt, mit den Worten schließt, daß die Unterzeichneten die Richtigkeit der Tage auf den geleisteten Eid versichern, und mit den Namen H. und R. unter Beifügung ihrer Qualität als Taxatoren unterschrieben ist. Die Vorinstanz, welche für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte dieses Taxinstrument selbst gefertigt und unterschrieben hat, sieht in demselben eine den Erfordernissen des § 267 St.G.B.'s genügende Privaturskunde. Belanglos ist es, wenn der Angeklagte ihr den Charakter der Beweis-erheblichkeit um deshalb absprechen will, weil es jedem Darlehnsgeber freistehe, ein Darlehn auch ohne vorgängige Erforderung einer Tage zu bewilligen. Denn die Fähigkeit, zum Beweise einer für Rechte oder Rechtsverhältnisse erheblichen Thatsache zu dienen, ist nicht bedingt durch die Notwendigkeit, die Grundlage für den Abschluß eines Rechtsgeschäftes zu bilden.

Die Vorinstanz hat zur Begründung ihrer Annahme ausgeführt, es sei die Tage geeignet und bestimmt, die rechtlich erhebliche Thatsache, daß das Grundstück von vereideten Taxatoren auf den angegebenen Betrag abgeschätzt sei, zu beurkunden, zum Beweise von Rechten und Rechtsverhältnissen aber sei sie insofern von Erheblichkeit, als die bei einer Zwangsversteigerung des Grundstückes ausgefallenen Hypothekengläubiger etwaige Ansprüche gegen die Taxatoren geltend machen könnten, wenn dieselben pflichtwidrig das Grundstück zu hoch abgeschätzt hätten. Diese Ausführung läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Indessen ist auch, abgesehen von ihr, nicht anzuerkennen, daß die Vorinstanz auf die Tage den Urkundenbegriff zu Unrecht angewendet habe. Denn die Beweiserheblichkeit einer Urkunde hängt nicht notwendig davon ab, daß der Aussteller derselben durch sie verpflichtet werde. Auch ist es für den Thatbestand des Urkundenbegriffes nicht erforderlich, daß das Recht ober

Rechtsverhältnis, zu dessen Nachweis die Urkunde erheblich werden kann, mit dem geltend gemachten identisch ist, und ebensowenig erforderlich, daß das durch sie erweisbare Recht oder Rechtsverhältnis im Privatrechte wurzelt.

Vgl. Rechtspr. des R.G.'s in Straff. Bd. 9 S. 251.

Durch die vom Angeklagten der Sparkasse überreichte Taxe sollte die Thatsache bezeugt werden, daß das Grundstück von den vereideten Taxatoren G. und K. abgeschätzt worden, und daß ihre eidesstattlich bekräftigte Abschätzung den Wert desselben auf die oben angegebene Höhe ermittelt habe. Die Thatsache wird überall da von Wichtigkeit sein, wo es auf den Wert des Grundstückes ankommt. Ist dieser die Voraussetzung oder Grundlage eines Rechtes oder Rechtsverhältnisses, so kann auch die Taxe als ein Beweismittel angesehen werden, welches zum Erweise dieses Rechtes oder Rechtsverhältnisses mitzuwirken geeignet ist.

Da nun im privaten wie im öffentlichen Rechte Rechtsverhältnisse nicht unbekannt sind, welche sich auf den Wert eines Grundstückes gründen, wie beispielsweise alle die Fälle, in welchen Gesetz oder Herkommen, bezw. Statut pupillarische Sicherheit bei Unterbringung von Geldern fordern, oder die Fälle, in welchen die Höhe der Versicherungssumme mit dem Werte des Grundstückes in kausalem Zusammenhange steht, so konnte die Vorinstanz ohne Rechtsirrtum annehmen, daß die vom Angeklagten der Sparkasse überreichte Taxe eine Privaturfunde sei, welche den Erfordernissen des § 267 St.G.B.'s entspreche.